

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
RollstuhlSport Schweiz
Kantonsstrasse 40
CH-6207 Nottwil

T +41 41 939 54 11
rss@spv.ch
www.rollstuhlsport.ch

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb der Elite- und Nachwuchskader ab 01. März 2021

(Ersetzt Version vom 22. Dezember 2020, Änderungen werden in Orange angezeigt)

(Ersetzt Version vom 22. Oktober 2020, Änderungen werden in Grün angezeigt)

Version: 01. März 2021

Ersteller: Andreas Heiniger, Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz (RSS)

NEUE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Trainingsbetrieb ist in allen Sportarten, unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten, zulässig. Details sind im Covid-19-Rahmenschutzkonzept der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz, vom 01. März 2021 aufgeführt.

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind, wenn immer möglich, 1,5 Meter Abstand einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt vereinzelt zulässig (siehe Rahmenschutzkonzept SPV/RSS, Punkt 4, Trainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport,).

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Sporteinrichtungen (z. B. Eingangs-, Verpflegungs- und Garderoberräume, Tribünen usw.) gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind einzig Bereiche, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Für Trainer/-innen und Betreuende gilt auch auf dem Sportfeld eine Maskenpflicht, ausser sie sind ebenfalls körperlich aktiv (siehe Rahmenschutzkonzept SPV/RSS, Punkt 4, Trainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport). Weitere Details zur Maskenpflicht während des Sports sind im [FAQ des BAG](#) oder dem [Q&A von Swiss Olympic](#) zu finden.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der verantwortliche Trainer für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem verantwortlichen Trainer freigestellt.

6. Bestimmung Corona-Beauftragter des Verbandes

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verband ist dies Andreas Heiniger. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 41 939 54 11 oder rss@spv.ch).

7. Besondere Bestimmungen

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, gilt neben der Maskenpflicht die Vorgabe, dass die Hände vor und nach dem Transfer desinfiziert werden müssen.

Die Trainer RSS werden über das angepasste Schutzkonzept sowie über das Rahmenschutzkonzept SPV/RSS informiert. Zudem werden die Dokumente auf rollstuhlsport.ch veröffentlicht.

Nottwil, 01. März 2021

Andreas Heiniger
Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz